

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 19.04.22

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V., Kreisverband Weimar sowie Kreisverband Saale-Holzland-Kreis zum Verfahren „Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach (Vorhaben 13), Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza)
IHR SCHREIBEN VOM 14.02.2022

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen. Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

Wir lehnen eine zentralistisch orientierte Energiewende und damit einhergehende Stromautobahnen ab. Ebenso fordern wir, dass kein neuer Flächenverbrauch stattfinden darf, ohne dass an anderer Stelle versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden. Beide Grundforderungen aus unserem aktuellen Leit Antrag lassen sich nicht mit diesem Vorhaben vereinbaren, weswegen wir Vorhaben dieser Art grundsätzlich ablehnen.

Darüber hinaus halten wir an den Aussagen bereits abgegebener Stellungnahmen zu Vorhaben, Höchstspannungsleitungen in Thüringen betreffend, fest und gehen auf einzelne Punkte zum Bauvorhaben ein. Ebenso bitten wir unsere Anmerkungen zum Kartierkonzept vom 18.12.2020 zu berücksichtigen.

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist sehr detailliert und umfangreich. Nach unserer Einschätzung ist der Bericht einschließlich der Anlagen zur Erfassung der Artenbestände bei Pflanzen und Tieren sowie zum Bestand an Landschaftselementen anhand verfügbarer Daten und eigener Erhebungen vor Ort mit großer Sachkenntnis zusammengestellt worden.

Da die Neubautrasse nahezu vollständig auf der Bestandstrasse verlaufen wird, erwarten wir keine gravierend neuen bzw. veränderten Auswirkungen auf Umwelt und Artenbestand durch den späteren Betrieb der Neubautrasse. Wesentlich wird sein, dass die baubedingten Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der planerischen Vorgaben des Erläuterungsberichtes zu Schutz des Artenbestandes während des praktischen Bauablaufs auch tatsächlich eingehalten werden.

Ein paar Punkte möchten wir hier explizit hervorheben und bitten durch den rot markierten Text zu ergänzen:
Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich / 10 m breiten Gewässerrandstreifen oder im Bereich von Baugruben sowie in Überschwemmungsgebieten weder betankt, gewartet noch gereinigt werden. Ändern in: Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich / 10 m breiten Gewässerrandstreifen oder im Bereich von Baugruben sowie in Überschwemmungsgebieten weder betankt, gewartet, gereinigt **noch geparkt** werden.

V4 Mahd von Bauflächen vor Baubeginn

Zeitpunkt der Durchführung: Während der Bauphase, ca. 3 Tage vor Beginn der Nutzung

Maßnahmenbeschreibung: Bauflächen im Bereich von Grünland und Staudenfluren werden bauvorbereitend mit Freischneidern bzw. Balkenmähern **in Teilabschnitten** gemäht, um Tieren vor Beginn der Nutzungen die Flucht zu ermöglichen. Dabei ist zur Vermeidung von Verletzungen eine Mahdhöhe von mindestens 15 cm einzuhalten. Das Schnittgut wird für mindestens einen Tag auf der Fläche belassen, damit sich Insekten daraus zurückziehen können. **Die Festlegung der Größe der Teilabschnitte ist abhängig von der Größe der zu mähenden Fläche und soll mit der UNB abgesprochen werden.**

VAR11 Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus und schonender Gehölzeingriff

Bei der Zurückschneidung von Gehölzen ist zu beachten, dass die Haselmaus vor allem in Saumstrukturen sitzt und hier oft in Himbeer-, Brombeersträuchern sowie rankenden Gewächsen wie Clematis.

Besonders kritisch sehen wir diesbezüglich die Bauarbeiten bei Mast 144 und 145 in direkter Nachbarschaft zum FND „Harrasberg“ bei Schmiedehausen. Das FND ist als Halbtrockenrasen ein wertvoller Orchideenbestand.

Unmittelbar westlich und östlich an das FND „Harrasberg“ angrenzend kann es während des Betriebes bei Gehölzfällungen im Schutzstreifen nicht nur zu brutzeitlichen Störungen von Vögeln kommen. Wir weisen auf folgendes hin:

Da der Pflanzenbewuchs in der Krautzone im und am FND keine Rücksicht auf die bestehenden Grenzen des FND nehmen wird, besteht die Möglichkeit, dass sich besonders geschützte Pflanzenarten in Richtung des Schutzstreifens ausbreiten.

Da Fällarbeiten zwischen Oktober und Februar stattfinden, wo seltene Pflanzen schwer zu erkennen sind, ist jeweils im Frühsommer vorher zu prüfen, ob seltene Orchideen durch die Arbeiten zum Gehölzschnitt gefährdet sind. Gegebenenfalls sind Fundorte zu deren Schutz zu markieren. Die Vernichtung oder Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten muss ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Verbotstatbestände nach §44(1) BNatschG ist sicherzustellen.

Nicht einverstanden sind wir mit den Eingriffen („*In allen Trassensegmenten mit Ausnahme der Segmente A und F sind durch das Vorhaben Alleeen betroffen.*“), die Alleeen betreffen, zumal diese nur teilweise ausgeglichen werden (können): 2019 wurden Alleeen mit der Neufassung des Thüringer Naturschutzgesetzes in § 14 ThürNatG, Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG) unter besonderen Schutz gestellt. Da es kaum noch intakte Alleeen in Thüringen gibt und sie wichtige Funktionen erfüllen, sind wir nicht einverstanden damit, diesen Schutz auf Bedarf außer Kraft zu setzen.

Der BUND legt großen Wert darauf, dass neben der generellen Überprüfung der Einflüsse der Trasse auf Flora und Fauna insbesondere den Punkt der Zerschneidungswirkung der Anlage untersucht wird (Biotopverbund). Hierzu muss kann bspw. eine Abfrage beim TLUBN bezüglich der Relevanz der Flächen im geplanten Trassenverlauf im Hinblick auf das Biotopverbundkonzept vorgenommen werden.

Es ist kritisch zu überprüfen, inwiefern sich durch die unmittelbare Nähe zwischen Anlagen wie Stromtrassen und in der Nähe liegende Windparks (auch wenn die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden) Hindernisse ergeben, die einzelnen Arten den Zug oder die Wanderungen erschweren oder sogar verhindern.

Es ist zum Bsp. bekannt, dass einzelne Arten, zum Beispiel Fledermausarten, ihre gewohnten Ausflugsrouten ändern, wenn bauliche Veränderungen auftreten. Es muss also sichergestellt werden, dass die Trasse an keiner Stelle ein unüberwindbares Hindernis – eben auch im Hinblick auf die Nähe zu anderen Anlagen – darstellt und im schlechtesten Fall Leitstrukturen und Trittsteine der Zug- und Wanderkorridore (siehe auch Wildkatzenwegeplan) einzelner Arten darstellt.

Im Hinblick auf die Planung betrifft das insbesondere weitere in den Antragsunterlagen genannte Verfahren wie der Neubau der Ortsumgehung Droßdorf B2, der B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Molauer Land (2. Änderung): Sondergebiet „Windpark Molauer Platte“, der Neubau der Ortsumgehung Dornburg-Camburg B87. Ebenso ist auch die Zerschneidungswirkung hinsichtlich anderer schon bestehender Anlagen kritisch zu betrachten. Hier sind u. a. die Bundesautobahn A9 und die WEA nördlich von Lindau, die WEA südlich von Döbrichau, der Schweinemastbetrieb und die Photovoltaikanlage bei Schkölen und Hainchen zu nennen.

Kritisch sind wir bzgl. der Ergebnisse der Erfassung der Fledermäuse bspw. im Dorstewitzer Forst bei Hainichen. Wenn das Planungsbüro im Rahmen der Kartierung mittels Batcorder-Einsatz Alpenfledermäuse nachgewiesen hat, lässt das berechtigte Zweifel an der Kompetenz der Erfasser aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Anita Giermann